

3. die Preisverordnung Nr. 363 vom 23. Juni 1954 — Verordnung über die Vermehrerpreise von Heil- und Gewürz-Saat- und Pflanzgut — (GBl. S. 593);
4. der § 8 Absätze 5 und 6 der Anordnung Nr. 4 vom 20. Juni 1956 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens — Handel mit gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut — (GBl. I S. 644);
5. die für das Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen erlassenen Preisbewilligungen.

Berlin, den 16. September 1957

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichel t

Preisordnung Nr. 790.

— Anordnung über die Preise für das Saatgut von ein- und zweijährigen Sommerblumen, Topfpflanzen und Stauden —

Vom 16. September 1957

§ 1

Für Saatgut von ein- und zweijährigen Sommerblumen, Topfpflanzen und Stauden der Warennummer 11 55 80 00 des allgemeinen Warenverzeichnisses gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise und Rabattsätze.

§ 2

(1) Die Erzeuger- und Verbraucherpreise sind! in der Anlage* zu dieser Preisordnung aufgeführt.

(2) Die Preise gemäß Abs. 1 sind für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und für alle sonstigen Betriebe einschließlich des volkseigenen und des sonstigen Handels Festpreise.

§ 3

(1) Die DSG-Handelsbetriebe und die privaten Zuchtbetriebe haben bei Abgabe von Saatgut von ein- und zweijährigen Sommerblumen, Topfpflanzen und Stauden an Verkaufsstellen (Wiederverkäufer) diesen einen Rabatt von 22 %, bezogen auf den Verbraucherpreis, zu gewähren.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft legt jährlich Spezialverkaufsstellen (Wiederverkäufer!) fest. Diesen Spezialverkaufsstellen (Wiederverkäufer) ist von den DSG-Handelsbetrieben ein zusätzlicher Rabatt von 5 %, bezogen auf den Verbraucherpreis, zu gewähren.

(3) Für Exportlieferungen und Lieferungen im innerdeutschen Handel werden vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel besondere Rabatte durch Preisbewilligung festgesetzt.

(4) Die DSG-Handelsbetriebe und die privaten Zuchtbetriebe beliefern die Verbraucher zum Verbraucherpreis. Hinsichtlich der Preisstellung gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 2.

§ 4

(1) Die Erzeugerpreise gelten für alle Emtestufen „frei Empfangsstation, netto, ausschließlich Sack“. Die Frachtkosten hat der Erzeuger nur bis zu einer Entfernung von 150 km zu tragen.

(2) Die Abgabepreise der DSG-Handelsbetriebe und der privaten Zuchtbetriebe an Verkaufsstellen (Wiederverkäufer) und an Verbraucher gelten „frachtfrei Empfangsstation, netto, einschließlich Innenverpackung, ausschließlich Umverpackung“. Bei Lieferungen an Verkaufsstellen (Wiederverkäufer) bis* zu 50 DM Warenwert und an Verbraucher bis zu 10 DM Warenwert hat die Fracht- bzw. Portokosten der Empfänger zu tragen.

(3) Beim Versand von Saatgut durch Verkaufsstellen (Wiederverkäufer) an Verbraucher gelten die Verbraucherpreise „frachtfrei Empfangsstation, netto, einschließlich Innen Verpackung, ausschließlich Umverpackung“. Für Lieferungen bis zu 10 DM Warenwert hat die Fracht- bzw. Portokosten der Empfänger zu tragen.

§ 5

(1) Die Verbraucherpreise errechnen sich bei Abgabe:

von 1 g bis 9 g unter Zugrundelegung

des 1-g-Preises,

von 10 g bis 99 g unter Zugrundelegung

des 10-g-Preises

von 100 g bis 999 g unter Zugrundelegung

des 100-g-Preises.

ab 1 kg unter Zugrundelegung

des kg-Preises.

(2) Der Verkauf von Portionen und Kleinstpackungen als Doppel- oder Mehrfachpackung ist preisrechtlich nicht zulässig.

§ 6

(1) Für Saatgut von ein- und zweijährigen Sommerblumen, Topfpflanzen und Stauden, das nach § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung gehört, in der Anlage zu dieser Preisordnung jedoch nicht erfaßt ist, sind Preisangebote dem für die Preisbildung des Betriebes zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung einzureichen, durch das auch die Bekanntgabe der festgesetzten Preise an den Antragsteller in Form von Preisbewilligungen bis zum 15. Juni eines Jahres vorzunehmen ist. Die Preisfestsetzung erfolgt durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Der Minister für Land- und Forstwirtschaft ergänzt die Anlage zu dieser Preisordnung entsprechend den Preisbewilligungen gemäß Abs. 1. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise alle drei Jahre als Preisordnung veröffentlicht.

§ 7

(1) Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmalig für alle Lieferungen, die aus der Ernte 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisordnung noch nicht erfüllt sind.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

L die Preisverordnung Nr. 342 vom 19. Januar 1954 — Verordnung über Preise für Gemüse-, Heil-, Gewürzpflanzen- und Blumensamen — (GBl. S. 109), soweit sie sich auf das Saatgut von Blumen bezieht,

2. die für das Saatgut von Blumen erlassenen Preisbewilligungen.

Berlin, den 16. September 1957

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

Reichel t

* Die Anlage erscheint als Sonderdruck des Gesetzblattes.